



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

19. Schreiben der Landgräfin Amalia Elisabeth an den Abt Arnold; 1642

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

19. Schreiben der Landgräfin Amalia Elisabeth an den Abt Arnold, 1642.

Unsere freundliche Ehrendienste, und was Wir sonsten mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor, Hochwürdiger, besonders lieber Herr und Freund, Ewer Liebden Schreiben vom 21. d. ist uns wohl zu Handen kommen, und gleichwie Wir uns gegen dieselbe, dero darinnen beschehenen wohlmeinenden Congratulation zu bevorstehendem neuen Jahr gebührlichen bedanken, auch darob anders nichts, dann E. L. zu Uns und den Unsrigen tragende gute Affection verspüren können: Also wünschen Wir E. L. hinwierumb zu solchem neuen Jahr viel Glücks und Heils, den Allerhöchsten von Herzen anrufend und bittend, daß er E. L. und Uns dasselbe und viel folgende hernacher in Gesundheit und aller selbstbegehrender Wohlfahrigkeit und Prosperität erleben und zubringen lasse, Uns auch allesamt mit dem so lang desiderirten allgemeinen lieben Frieden dermahleins begnadigen wolle. Und wie Wir Uns hieneben dero auf und bey E. L. Stifft hergebrachten Erbschüßlichen Verwandnuß und uralten Vertraulichkeit gutermassen zu erinnern wissen: also haben E. L. an unser guten Intention desfalls keinesweges zu zweifeln, sondern sich vielmehr versichert zu halten, daß Wir uns die Conservation und gebührende Beobachtung solchen alten Herkommens und guten Vertrauens, so viel an Uns, und dasern uns zu keinem widrigen Ursach und Anlaß gegeben wird, bestermassen weniger nicht unsers Orts, gleich den vorigen Fürsten zu Hessen, werden angelegen sein lassen.

So viel sonsten die Contribution anlanget, möchten wir wünschen, Wir könnten E. L. diesfalls in Ihrem Begehren wegen deren Erlass oder Linderung an Hand gehen. Nachdem aber die Contribution an der Gegenseite nicht allein diesem Lande dupliret, sondern auch sonst hin und wieder in andern unsern inhabenden Quartieren zum höchsten und ganz übermäßig ersteigert, und dadurch unsere Contribuenten miteinander auf einmahl fast zu Boden gestoßen und untüchtig gemacht werden wollen, so können E. L. bei sich selbst vernünftig ermessen, daß uns nicht möglich sein will, wie gern Wir sonsten wollten, an der jetzigen dero Stifft assignirten Contribution etwas zu erlassen. Sondern dasern berürte an der Gegenseite vorgenommene neue Auflagen und Aufsätze nicht wieder moderirt und abgeschafft werden, man solchenfalls gemüßigt wird, dem Stifft Corvey gleichfalls die Contribution, wie ungerne man sonst dazu kommt, noch ferner zu ersteigern, und sich des von dem Gegentheile gezeigten Weges zu gebrauchen. Da E. L. wir in

Anderm unser willfähriges Gemüth erweisen können, wollen Wir uns darzu jederzeit geneigt erfinden lassen.

Und G. L. haben Wir's vor diesmahl zu nachrichtlicher Wiederantwort nicht verhalten wollen, dero Wir zu beliebenden Ehrendienstleistungen stets geflissen verbleiben. Datum Cassell, den 27. Dec. 1642. u. s. w.
G. L.

In Gebühr dienstwillige allezeit,
Amelie Elisabeth.

20. Resolution des kaiserlichen Generals von Geleen an die Stadt Hörter, 1645.

Auf der Stadt Hörar überreichtes Memorial deren Beschwerungspunkten beschiebt hiemit diese Erklärung:

Auf den ersten und zweiten Punkt: Daß obwohl denselben die Erleichterung der Garnison wohl gegönnet werden möchte, so ist ihnen aber genugsam bekannt, daß dieses eine Frontier-Stadt gegen den Feind, x welche nothwendig starke Besatzung haben muß. Jedoch solle mit Nächstem eine Compagnie Pferde dannen abgeführt, auch so viel der jezige Kriegsstatus immer zulassen mag, ihrer Sublevirung weiters eingedacht werden.

Auf den dritten: Wo kein Stroh mehr vorhanden, daß der Bürger selbiges mitzutheilen hätte, ist der Bürger nicht schuldig, es herbeizuschaffen, sondern der Reuter, oder wer dessen vonnöthen hätte, solches um die Gebühr zu erhandeln und heizubringen haben.

Auf den vierten und fünften: Belangend die Anlag der Contribution, wird man sich recht informiren, wie es mit Ihrer Quota für eine Beschaffenheit habe, und sowohl derent- als der Serviz halben dahin bedacht sein, wie ihnen etwa anderswoher assistirt werden möge, gestalt der Licentmeister von dannen albereits anhero beschrieben ist, um von demselben mehrere Information einzunehmen.

Zum sechsten: Hat es gar nicht die Meinung, daß unter der Serviz das Gewürz, Baumöhl oder dergleichen, vielweniger der Frank verstanden werde, sondern damit, wie es die absonderliche Erklärung und Serviz-Reglement nachführt, laut desselben Inhalt, so auch anderer Punkten halben Maß giebt, gehalten werden.